

2021/5-V/Stn

7. Oktober 2021

## Stellungnahme (zu Frage 1)

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

Auf Ersuchen des Landgerichts Hildesheim, Aktenzeichen [...], gibt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021<sup>2</sup>, § 29a VerFO<sup>3</sup> folgende Teilstellungnahme ab:

- 1. Der Ersatz der 60 Jahre alten Generatoren an der verfahrensgegenständlichen Wasserkraftanlage ist grundsätzlich eine geeignete Ertüchtigungsmaßnahme i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017<sup>4</sup> (Frage 1, Abschnitt 2.2.1).**
- 2. Eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 liegt nicht immer schon dann vor, wenn nur das Leistungsvermögen der Generatoren erhöht wird (Frage 1.ii.A, Abschnitt 2.2.2).**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerFO) i. d. F. v. 27.07.2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, im Folgenden: VerFO.

<sup>4</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

3. Eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 liegt nur dann vor, wenn aufgrund der neuen Generatoren auch das tatsächliche Leistungsvermögen der Anlage mindestens um 10 % erhöht wird; eine Erhöhung um 9,99 % genügt nicht (Frage 1.ii.B, Abschnitt 2.2.3).
4. Eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017 liegt immer dann vor, wenn aktive Maßnahmen ergriffen wurden, die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage dergestalt verbessern, dass sie potentiell zu einer erhöhten Stromausbeute (Jahresarbeitsvermögen [kWh/a]) der Wasserkraftanlage führen.
  - Dazu gehören insbesondere:
    - die automatische Wasserstandsregelung,
    - die automatische Rechenreinigung,
    - bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen die automatische Einsatzoptimierung,
    - der Einsatz permanenterregter Generatoren und
    - die Verbesserung der Zu- und Abströmung (Reduktion der hydraulischen Verluste bei Turbinenzuströmung, Ober- und Unterwasserkanal) (Frage 1.ii.C, Abschnitt 2.2.4).

Diese Maßnahmen gehen nicht (zwingend) mit einer Erhöhung der installierten Leistung ein.

- Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung – und damit auch zur Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage – sind ferner solche, die zu einer Erhöhung des Ausbaudurchflusses, der Fallhöhe oder des Anlagenwirkungsgrades führen und sich infolgedessen erhöhend auf die von der Wasserkraftanlage dauerhaft erzielbare maximale Leistung auswirken. In Betracht kommen insbesondere
  - der Austausch von Generatoren, des Getriebes, der Turbinen oder der Laufräder und
  - technisch-bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Fallhöhe und/oder des Ausbaudurchflusses.

5. Es ist vorliegend keine Erhöhung des Leistungsvermögens um mindestens 10 % dadurch erfolgt, dass die neuen Generatoren eine elektrische Leistung von insgesamt 210 kW aufweisen, während die alten nur eine Leistung von insgesamt 150 kW hatten (Frage 1.i, Abschnitt 2.2.5).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfahren</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begründung</b>	<b>6</b>
2.1	Sachverhalt . . . . .	6
2.2	Würdigung . . . . .	7
2.2.1	Ersatz alter Generatoren als Ertüchtigungsmaßnahme i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017 (Frage 1) . . . . .	7
2.2.2	Keine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 (nur) durch leistungsstärkere Generatoren (Frage 1.ii.A) . . . . .	8
2.2.3	Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017 nur durch Erhöhung des tatsächlichen Leistungsvermögens der Anlage (Frage 1.ii.B) . . . . .	11
2.2.4	Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2017 (Frage 1.ii.C) . . . . .	11
2.2.5	Anwendung auf den Einzelfall: Keine Erhöhung des Leistungsvermögens um mindestens 10 % durch die leistungsstärkeren Generatoren (Frage 1.i) . . . . .	14

## I Verfahren

- 1 Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle mit Schreiben vom 13. Januar 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 zu folgenden Fragen ersucht:
- 2 Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:
  1. Ist der 2017 erfolgte Ersatz der 60 Jahre alten Generatoren eine Ertüchtigungsmaßnahme i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG (2017)?
    - i. Ist eine Erhöhung des Leistungsvermögens dadurch erfolgt, dass die neuen Generatoren 210 kW leisten, während die alten nur eine Leistung von 150 kW hatten?
    - ii. Was ist eine Leistungserhöhung i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG (2017):
      - A. Liegt eine Leistungserhöhung i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG (2017) immer schon dann vor, wenn nur das Leistungsvermögen der Generatoren erhöht wird, unabhängig davon, ob dadurch auch das Leistungsvermögen der Anlage steigt?
      - B. Oder liegt eine Leistungserhöhung i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG (2017) nur dann vor, wenn aufgrund der neuen Generatoren auch das tatsächliche Leistungsvermögen der Anlage zumindest um 9,99 % erhöht wird?
      - C. Falls Frage 1.ii.B bejaht wird: Was genau ist dann unter Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG (2017) zu verstehen?
  2. Falls Frage 1.ii.A. (Vorliegen einer Leistungserhöhung) bejaht wird: Ist § 40 Abs. 2 EEG (2017) überhaupt auf vorliegenden Fall anwendbar, insbesondere:
    - i. Gibt § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG (2017) nur dem Anlagenbetreiber einen Anspruch gegen den Netzbetreiber (Privilegierung von Anlagenbetreibern)?
    - ii. Oder kann mit § 40 Abs. 2 EEG (2017) auch in Rechte der Anlagenbetreiber eingegriffen werden – hier Entfallen des der Be-

klagen bis 2031 garantierten Anspruchs auf Einspeisevergütung nach §§ 23 Abs. 2, 21 Abs. 2 EEG (2009) aufgrund Erhöhung des Leistungsvermögens?

iii. Ist auch § 21 Abs. 3 EEG (2009) zu beachten?

iv. Ist erheblich, dass die Beklagte durch den Austausch der Generatoren die Anlage nur Zwecks Erhalt instandsetzen wollte?

3. Falls auf vorliegenden Fall das EEG (2017) Anwendung findet: Steht der Beklagten aufgrund der Leistungserhöhung kein Anspruch auf Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG (2017) mehr zu und muss sie direkt vermarkten, obwohl die Anlage immer schon – auch vor der Leistungserhöhung – weit mehr als 100 kW geleistet hat?

3 Die Clearingstelle hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 18. Mai 2021 angenommen. Das Stellungnahmeverfahren 2021/5-V/Stn wurde mit Beschluss vom 18. Mai 2021 ausgesetzt, da gemäß § 29a Abs. 4 VerfO die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der Verfahrensfragen 2.i und 2.ii festgestellt hat und diese Fragen gemäß § 29a Abs. 4 Nr. 2 VerfO im Rahmen des Hinweisverfahrens 2021/10-V<sup>5</sup> geklärt werden. Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Wunsch des Gerichtes zur Beantwortung der Frage 1 am 1. September 2021 wieder aufgenommen. Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erfolgt, sofern noch erforderlich, zu einem späteren Zeitpunkt.

4 Die Clearingstelle ist gemäß § 29a Abs. 1 VerfO mit den Mitgliedern Dr. Mutlak, Koch und Wolter besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Dr. Mutlak erstellt. Die Clearingstelle ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 bzw. Nr. 3 EEG 2021, § 5 Abs. 3, § 29a VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vom Gericht gestellten Fragen berufen, da die Fragen die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 genannten Rechtsvorschriften betreffen und die Anwendungsfragen die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiberin und die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Anlagenbetreiberin betreffen.

<sup>5</sup>Clearingstelle, Hinweisverfahren 2021/10-V, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2021/10-V>.

## 2 Begründung

### 2.1 Sachverhalt

- 5 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakten ist die Clearingstelle für die in dieser Stellungnahme zu begutachtenden Fragen von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 6 Die Beklagte betreibt eine alte Wasserkraftanlage. Seit 2011 erhielt sie von der Klägerin eine Einspeisevergütung für den erzeugten und in das Netz der Klägerin eingespeisten Strom gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009. Die Förderdauer beträgt gemäß §§ 21 Abs. 2, 23 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 20 Jahre und läuft danach grundsätzlich bis 2031.
- 7 Die drei Generatoren der Anlage waren ca. 60 Jahre alt und wurden am 1. Dezember 2017 ersetzt. Die alten Generatoren hatten eine Leistung von (3 x 50 kW =) 150 kW. Die neu installierten Generatoren haben eine Leistung von (2 x 75 kW und 1 x 60 kW =) 210 kW.
- 8 Aus dem Bescheid des Landkreises Hildesheim vom 3. November 2017 ergibt sich, dass die Beklagte in Ausübung des am 12. April 1958 zum Zwecke der Erzeugung von Strom erteilten Wasserrechts eine nicht zulassungspflichtige Ertüchtigung ihrer Wasserkraftanlage vorgenommen hat und dafür u. a.:
- die drei vorhandenen – zum Teil fest verkoppelten – Turbinen getrennt,
  - die drei jeweils rund 60 Jahre alten Generatoren gegen neue ausgetauscht
  - und eine neue moderne Turbinen- und Wasserstandsregelung sowie eine neue Spiegeldifferenzsteuerung an der vorhandenen Rechenreinigungsmaschine nachgerüstet hat.
- 9 **Die Klägerin** ist der Ansicht, die Einspeisevergütung sei gemäß § 57 Abs. 5 Satz 1 und 4 EEG 2017 zurückzufordern, weil die Beklagte durch den Austausch der drei Generatoren ab dem 1. Dezember 2017 das Leistungsvermögen der Anlage i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 um mindestens 10% erhöht habe. Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 gelte die Anlage ab dem 1. Dezember 2017 als neu in Betrieb genommen. Die Beklagte habe deshalb gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 ab dem 1. Dezember 2017 keinen Anspruch mehr auf die Einspeisevergütung gehabt; sie sei seitdem zur Direktvermarktung verpflichtet gewesen.

- 10 Rechtlich folge die Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 schon alleine daraus, dass die installierte Generatorenleistung erhöht worden sei. Im Übrigen sei auch das tatsächliche Leistungsvermögen der Anlage erhöht worden.
- 11 Die **Beklagte** behauptet, durch die Erhöhung der Generatorenleistung sei das tatsächliche Leistungsvermögen der Anlage jedenfalls um nicht mehr als 10 % erhöht worden.
- 12 Sie ist der Ansicht, eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017 liege nur vor, wenn das Leistungsvermögen der Anlage höher sei; § 40 Abs. 2 EEG 2017 stelle nicht auf die installierte Leistung ab.

## 2.2 Würdigung

### 2.2.1 Ersatz alter Generatoren als Ertüchtigungsmaßnahme i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017 (Frage 1)

- 13 Das Austauschen von Generatoren einer Wasserkraftanlage stellt grundsätzlich eine geeignete Maßnahme dar, um das Leistungsvermögen einer Wasserkraftanlage gemäß § 40 Abs. 2 EEG 2017<sup>6</sup> zu erhöhen.<sup>7</sup> Insoweit ist auch das erfolgte Ersetzen der 60 Jahre alten Generatoren der verfahrensgegenständlichen Anlage grundsätzlich eine Ertüchtigungsmaßnahme i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017.
- 14 Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass durch diese Ertüchtigungsmaßnahme auch die Rechtsfolgen des § 40 Abs. 2 EEG 2017 ausgelöst werden, mithin, dass ein EEG-Förderanspruch mit Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme(n) gemäß § 40 Abs. 1 EEG 2017 besteht und die Anlage ein neues Inbetriebnahmedatum erhält. Denn diese Rechtsfolgen sind an das Erfüllen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen der Regelung geknüpft<sup>8</sup> (dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2.2).

<sup>6</sup>Dies gilt ebenso für § 40 Abs. 2 EEG 2012 sowie § 40 Abs. 2 EEG 2021. Nachfolgend wird lediglich das EEG 2017 genannt, da dies den vom Gericht zur begutachtenden Fragen entspricht.

<sup>7</sup>Dazu *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/24>, Leitsätze Nr. 2, 3, Rn. 16, 25.

<sup>8</sup>*Clearingstelle*, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/24>, Rn. 32 ff.

### 2.2.2 Keine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 (nur) durch leistungstärkere Generatoren (Frage 1.ii.A)

- 15 Eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG (2017) liegt nicht immer schon dann vor, wenn das Leistungsvermögen der Generatoren erhöht wird, sondern ist in Abhängigkeit davon zu beurteilen, ob durch die Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage steigt.
- 16 Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 40 Abs. 2 EEG 2017, wonach es darauf ankommt, dass durch die „Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen *der Anlage* erhöht wurde“. Danach wird auf das Leistungsvermögen der Anlage abgestellt, nicht auf das Leistungsvermögen des Generators.
- 17 In diesem Sinne hat die Clearingstelle bereits in ihrem Hinweis 2012/24 zu § 23 Abs. 2 EEG 2012<sup>9</sup> festgestellt:

„4. Eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2012 liegt immer dann vor, wenn aktive Maßnahmen ergriffen wurden, die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage dergestalt verbessern, dass sie zu einer erhöhten Stromausbeute (Jahresarbeitsvermögen in Kilowattstunden pro Jahr) der Wasserkraftanlage führen können.“<sup>10</sup>

- 18 Diese Ausführungen sind auch auf § 40 Abs. 2 EEG 2017 insofern übertragbar, als dass sich der Wortlaut hinsichtlich der Erhöhung des Leistungsvermögens nicht verändert hat.<sup>11</sup>

<sup>9</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 28.12.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I 2012 S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>10</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/24>, Leitsatz 4.

<sup>11</sup>Vielmehr hat der Gesetzgeber sich in der Begründung zu § 40 Abs. 2 EEG 2014 auf den Hinweis 2012/24 der Clearingstelle bezogen und sich diesen damit zu eigen gemacht: „Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens von Wasserkraftanlagen und Fragen der Nachweisführung sind ferner Gegenstand des Hinweises der Clearingstelle zu Anwendungsfragen des § 23 Absatz 2 EEG 2012 (Hinweis 2012/24)“, BT-Drs. 157/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 211.



19 Daraus ergibt sich, dass es für die Ertüchtigung nach § 40 Abs. 2 EEG 2017 darauf ankommt, dass die *Anlage* infolge der Ertüchtigungsmaßnahme eine erhöhte Stromausbeute erzielt bzw. erwartbar erzielen kann. Entsprechend genügt es auch nicht lediglich darzulegen, dass eine Ertüchtigung stattgefunden hat. Dazu führt die Clearingstelle in ihrem Hinweis 2012/24 aus:

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben gegenüber dem Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen, dass es sich bei den von ihnen ergriffenen Maßnahmen um Maßnahmen zur Steigerung der installierten Leistung bzw. des Leistungsvermögens ihrer Anlage handelt.

Dafür ist es jedoch nicht ausreichend, lediglich darzulegen, dass eine der in der Gesetzesbegründung genannten Maßnahmen durchgeführt wurde. Dagegen spricht schon, dass diese Maßnahmen nicht im Gesetzestext aufgeführt wurden.

Die jeweiligen Arbeitsbedingungen von Wasserkraftanlagen – wie bspw. Abflusswerte oder Fallhöhe – sind teilweise sehr unterschiedlich, was zu einer spezifischen Anlagenauslegung führt. Daher kann eine bestimmte Maßnahme bei einer Anlage zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens führen, bei einer anderen Anlage aber möglicherweise nicht. Da sich aus der Durchführung einer Maßnahme also nicht zwingend eine Erhöhung des Leistungsvermögens ergibt, reicht deren einfache Darlegung nicht aus.“<sup>12</sup>

20 Vielmehr müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber neben der Beschreibung der jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahme (z. B. Austausch von Generatoren, s. Abschnitt 2.2.1) plausibel und nachvollziehbar darlegen, wie die Ertüchtigungsmaßnahme bei ihrer Wasserkraftanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen (hydrologischen und technischen) Ausgangslage eine entsprechende Erhöhung des Leistungsvermögens bewirken kann.

21 Dass eine Erhöhung der installierten Leistung einer Wasserkraftanlage nicht automatisch durch den Austausch eines Generators durch einen anderen Generator mit einer größeren Leistung erfolgt, hat die Clearingstelle bereits in ihrem Votum 2016/44 festgestellt. Hier wird ausgeführt:

<sup>12</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/24>, Rn. 31 ff.

„Bei der Bestimmung der installierten Leistung kommt es nicht allein auf die Generatorenleistung, sondern auf die Leistung der Anlage unter Nennbetriebsbedingungen an. Die installierte Leistung ... der Anlage ist nach dem Wortlaut ... und der Vorstellung des Gesetzgebers ... eine technische Größe, welche in der Regel konstant ist.

...

Die installierte Leistung einer Wasserkraftanlage ist nicht gleichzusetzen mit der Generatorenleistung. Vielmehr wird die elektrische Leistung einer Wasserkraftanlage bestimmt durch den Zusammenhang zwischen Durchfluss, Fallhöhe und dem Gesamtwirkungsgrad der Wasserkraftanlage. Üblicherweise wird dabei die Nennleistung für einzelne Maschinensätze – bestehend unter anderem aus Turbine und Generator – angegeben und bringt die höchste Dauerleistung zum Ausdruck, die diese erbringen können.

...

Maßgeblich ist dabei vorliegend nicht die maximale Wirkleistung der Generatoren (130 kW), sondern der Turbinen (120 kW), da der Generator nur diejenige Leistung verarbeiten kann, die an seiner Welle ansteht, vorliegend höchstens 120 kW Nennleistung der Turbinen. Die konkret zu ermittelnde installierte Leistung der WKA wird daher durch das leistungsbegrenzende Bauteil des Maschinensatzes – hier durch die Turbine – beeinflusst.“<sup>13</sup>

- 22 Daraus folgt, dass allein die Betrachtung des Generators nicht genügt, um zu beurteilen, ob durch den Austausch der Generatoren die installierte Leistung der Wasserkraftanlage erhöht wurde.
- 23 Da mit der Erhöhung der installierten Leistung einer Wasserkraftanlage auch regelmäßig eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage einhergeht<sup>14</sup>, kann mithin lediglich durch die Betrachtung der Generatorenleistung auch keine Aussage getroffen werden, ob das Leistungsvermögens der Anlage i. S. d. Regelung stattgefunden hat.

<sup>13</sup>Clearingstelle, Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/44>, Rn. 56, 60, 70.

<sup>14</sup>Vgl. Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/24>, Rn. 16.

### 2.2.3 Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017 nur durch Erhöhung des tatsächlichen Leistungsvermögens der Anlage (Frage 1.ii.B)

- 24 Eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 infolge des Ersetzens alter Generatoren liegt nur dann vor, wenn aufgrund der neuen Generatoren auch das tatsächliche Leistungsvermögen der Anlage mindestens um 10 % erhöht wird. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut („das Leistungsvermögen *der Anlage* erhöht wurde“) sowie dem Erfordernis einer plausiblen und nachvollziehbaren Darlegung, dass durch die Ertüchtigungsmaßnahme im konkreten Fall tatsächlich eine bezifferbare Erhöhung des Leistungsvermögens erfolgt ist (dazu im Einzelnen bereits Abschnitt 2.2.2).
- 25 Eine Erhöhung des Leistungsvermögens um 9,99 % (vgl. Frage 1.ii.B, Rn. 2) genügt dagegen nicht, um die Voraussetzung von § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 zu erfüllen und die entsprechenden Rechtsfolgen (Vergütung nach § 40 Abs. 1 EEG 2017 sowie Neuinbetriebnahme) auszulösen.

### 2.2.4 Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2017 (Frage 1.ii.C)

- 26 Eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017 liegt immer dann vor, wenn aktive Maßnahmen ergriffen wurden, die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage dergestalt verbessern, dass sie potentiell zu einer erhöhten Stromausbeute (Jahresarbeitsvermögen [kWh/a]) der Wasserkraftanlage führen. Die Erhöhung des Jahresertrags aufgrund eines günstigen Wasserjahres fällt damit nicht unter die Erhöhung des Leistungsvermögens. Maßnahmen, die der Erhöhung der installierten Leistung dienen, dienen auch der Erhöhung des Leistungsvermögens. Keine Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens liegen vor, wenn Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden, die der Erhaltung der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bestehenden Leistung(sfähigkeit) dienen.<sup>15</sup>
- 27 Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung und damit auch zur Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage sind solche, die zu einer Erhöhung des Ausbaudurchflusses, der Fallhöhe oder des Anlagenwirkungsgrades führen und

<sup>15</sup>Dazu bereits *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2012/24>, Rn. 14.

sich infolgedessen erhöhend auf die maximal von der Wasserkraftanlage dauerhaft erzielbare Leistung auswirken. In Betracht kommen insbesondere:

- der Austausch älterer Generatoren, des Getriebes, der Turbinen oder der Lauf­räder,
- technisch-bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Fallhöhe und/oder des Aus­baudurchflusses.<sup>16</sup>

28 Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 EEG 2017, die nicht (zwingend) mit einer Erhöhung der installierten Leistung einhergehen, sind insbesondere:

- die automatische Wasserstandsregelung,
- die automatische Rechenreinigung,
- bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen die automatische Einsatzoptimie­rung,
- der Einsatz permanenterregter Generatoren und
- die Verbesserung der Zu- und Abströmung (Reduktion der hydraulischen Ver­luste bei Turbinenzuströmung, Ober- und Unterwasserkanal).<sup>17</sup>

29 Diese Ausführungen, die die Clearingstelle in ihrem Hinweis 2012/24 noch zum § 23 Abs. 2 EEG 2012 veröffentlicht hat, sind auch auf die Nachfolgeregelungen in § 40 Abs. 2 EEG 2014/EEG 2017 übertragbar. Dafür spricht, dass sich der Gesetzgeber die Ausführungen des Hinweises 2012/24 ausweislich der Gesetzesbegründung zur Urfassung des EEG 2014 (dort zu § 38 Abs. 2, der später als § 40 Abs. 2 im EEG 2014 Gesetz geworden ist) zu eigen gemacht hat. Dort wird ausgeführt:

„Im Übrigen müssen Anlagenbetreiber gegenüber ihrem Netzbetreiber in geeigneter Form nachweisen, dass die Ertüchtigungsmaßnahme zu einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage bzw. zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens geführt hat. Eine Erhöhung des Leistungsvermögens liegt vor, wenn aktive Maßnahmen ergriffen werden,

<sup>16</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/24>, Leitsatz 3.

<sup>17</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/24>, Leitsatz 4.

die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage so verbessern, dass eine erhöhte Stromausbeute erzielt werden kann. Konkrete Maßnahmen finden sich beispielhaft in der Begründung zum Regierungsentwurf des § 23 Absatz 2 EEG 2012 (Bundrats-Drucksachen 341/11, S. 134). Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens von Wasserkraftanlagen und Fragen der Nachweisführung sind ferner Gegenstand des Hinweises der Clearingstelle zu Anwendungsfragen des § 23 Absatz 2 EEG 2012 (Hinweis 2012/24).<sup>18</sup>

- 30 Dass sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2014 der Wortlaut im Vergleich zu § 23 Abs. 2 EEG 2012 dergestalt verändert hat, als dass nun die explizite Nennung der Erhöhung der „installierten Leistung“ gestrichen wurde und nun nur noch die Erhöhung des „Leistungsvermögens“ der Anlage genannt wird, ändert nichts an den oben genannten Ausführungen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zu § 40 Abs. 2 EEG 2014:

„In Satz 1 werden die Wörter ‚die installierte Leistung oder‘ gestrichen. Eine Erhöhung der installierten Leistung führt zwingend auch zur Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage, so dass eine gesonderte Erwähnung dieses Unterfalls nicht erforderlich ist. Die Änderung dient somit der Vereinfachung des Gesetzestextes und hat keine inhaltlichen Auswirkungen.“<sup>19</sup>

- 31 Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung waren und sind eine Unter-  
menge der Maßnahmen, die der Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage dienen.

<sup>18</sup>BT-Drs. 157/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 208.

<sup>19</sup>BT-Drs. 18/1891, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 206.

### 2.2.5 Anwendung auf den Einzelfall: Keine Erhöhung des Leistungsvermögens um mindestens 10 % durch die leistungsstärkeren Generatoren (Frage 1.i)

- 32 Im zu betrachtenden Fall ist keine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 um mindestens 10 % dadurch erfolgt, dass die neuen Generatoren eine elektrische Leistung von insgesamt 210 kW aufweisen, während die alten nur eine Leistung von insgesamt 150 kW hatten.
- 33 Wie bereits in Abschnitt 2.2.2 ausgeführt, führt ein Austausch von Generatoren nicht automatisch zu einer Erhöhung der installierten Leistung und damit auch zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage. Vielmehr ist hier insbesondere der Blick auf die vorgeschaltete Turbine als begrenzenden Faktor zu richten (s. bereits Rn. 21).
- 34 **Sachverständigengutachten** Aus dem zur Gerichtsakte gereichten Sachverständigengutachten des Ingenieurbüros [...], „Sachverständigengutachten – Beurteilung der Erhöhung des Leistungsvermögens an der [...] in [...]“ (im Folgenden: Sachverständigengutachten) geht hervor, dass die mechanischen Turbinenleistungen, die vor und nach dem Austausch der Generatoren unverändert geblieben sind, sich wie folgt darstellen:

„mechanische Turbinenleistung [kW]

Turbine 1 ca. 47,8

Turbine 2 ca. 64,7

Turbine 3 ca. 55,2<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup>Sachverständigengutachten, S. 8.

35 Weiter wird ausgeführt:

„Für die tatsächlich generierbare elektrische Leistung der Anlage spielt die Leistung auf dem Generatortypenschild in dem betrachteten Fall keine Rolle. Die vom Generator tatsächlich abgegebene elektrische Leistung kann physikalisch bedingt nie höher sein, als die ihm von der Turbine mechanisch zugeführte Leistung.“<sup>21</sup>

36 Weiter wird im Sachverständigengutachten plausibel und nachvollziehbar hergeleitet, dass die installierte Leistung der betrachteten Anlage nach dem Generatorentausch bei  $150,6 \text{ kW}_{\text{el}}$  liegt, indem die jeweiligen maximalen mechanischen Leistungen der Turbinen bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und Ausbaudurchfluss mit dem jeweiligen Wirkungsgrad des Riemenantriebs multipliziert die den Generatoren maximal zugeführte mechanische Leistung ergeben. In einem nächsten Schritt wird die vorgenannte mechanische Leistung mit dem Wirkungsgrad der jeweiligen Generatoren multipliziert, so dass im Ergebnis die Summe der maximalen elektrischen Leistung der drei Generatoren bei bestimmungsgemäßigem Betrieb gebildet wird.<sup>22</sup> Damit wurde ausweislich des Sachverständigengutachtens durch den Generatorenaustausch gegenüber der vorherigen installierten Leistung, die mit  $150 \text{ kW}_{\text{el}}$  angegeben war, lediglich eine geringfügige Erhöhung der installierten Leistung (0,4 %) und damit des Leistungsvermögens bewirkt.

37 Zwar ist davon auszugehen, dass die größer dimensionierten, neuen Generatoren einen höheren elektrischen Wirkungsgrad aufweisen als die 60 Jahre alten Generatoren. Dies wirkt sich jedoch nicht zwingend vorteilhaft auf die erzielbare Leistung und damit das Leistungsvermögen der Anlage aus, da die Generatoren in diesem Fall überdimensioniert sind. Dazu wird im Sachverständigengutachten ausgeführt:

„Hinsichtlich der Wirkungsgrade kann eine solche Überdimensionierung sogar zu einer Reduzierung der elektrischen Anlagenleistung führen, weil die Generatoren hauptsächlich in der Teillast arbeiten. In diesem Bereich sind die Wirkungsgrade auf Grund der Generatorkennlinie ... bereits etwas geringer, als die ... Wirkungsgrade in der Volllast.“<sup>23</sup>

<sup>21</sup>Sachverständigengutachten S. 9.

<sup>22</sup>Sachverständigengutachten, S. 11.

<sup>23</sup>Sachverständigengutachten S. 9.

- 38 Zur Überzeugung der Kammer führte somit vorliegend der Generatorentausch trotz der höheren Generatorenleistung aufgrund der gleichbleibenden und die Leistung der nachgeschalteten Generatoren limitierenden Leistung der Turbinen jedenfalls nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der installierten Leistung der Anlage und damit auch nicht zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage um mindestens 10 %.
- 39 **Analyse der Viertelstundenlastgangdaten** Gegen dieses Ergebnis spricht auch nicht die Betrachtung der Viertelstundenlastgangdaten im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. April 2020 gemäß Anlage K 4 (Bl. 62 ff. d. A.). Danach wurden bei ca. 143 Viertelstundenwerten eine Leistung von 150 kW geringfügig überschritten. Der höchste gemessene Viertelstundenleistungswert von 166,8 kW wurde am 22. Dezember 2018 gemessen und lag damit 11,2 % über einer Leistung von 150 kW.
- 40 Aus dem Umstand, dass es in 143 von 81 760 Viertelstundenwerten (35 040 Viertelstundenwerte pro Jahr bei 2 Jahren und 4 Monaten) geringfügige Überschreitungen einer Leistung von 150 kW gab, folgt jedoch nicht, dass sich die installierte Leistung bzw. das Leistungsvermögens der Anlage um mindestens 10 % erhöht hat. Dafür spricht bereits die Legaldefinition der installierten Leistung in § 3 Nr. 31 EEG 2017, wonach „installierte Leistung“ definiert ist als

„die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“.

- 41 Die Analyse der Viertelstundenlastgangdaten spricht deshalb vielmehr dafür, dass es sich bei den Werten, die geringfügig und einmal etwas mehr als 10 % über 150 kW lagen, gerade um solche kurzfristige geringfügige Abweichungen handelt, die sich nicht auf die installierte Leistung der Anlage auswirken. Die installierte Leistung stellt auf eine Leistung ab, die eine Anlage technisch *dauerhaft* erbringen können muss<sup>24</sup>, so dass das einmalige Überschreiten eines Viertelstundenwertes der Ursprungsleistung von 150 kW um mindestens 10 % jedenfalls nicht als Nachweis genügt, dass sich die installierte Leistung und damit das Leistungsvermögen der Anlage infolge der Ertüchtigungsmaßnahme um mindestens 10 % erhöht hat.

<sup>24</sup>Clearingstelle, Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekweg.de/votv/2016/44>, Rn. 60 f.



- 42 Gerade bei Wasserkraftanlagen hängen die unterschiedlichen Jahreserträge und erzielbaren Leistungswerte in hohem Maße von nicht durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber beeinflussbaren Faktoren wie dem Wasserdargebot und infolgedessen kurzfristigen Veränderungen der Fallhöhe ab.<sup>25</sup>
- 43 Vorliegend spricht einiges dafür, dass der vergleichsweise hohe gemessene Leistungswert von 166,8 kW am 22. Dezember 2018 auf eine besondere kurzfristige hydrologische Situation zurückzuführen ist. Ausweislich dem Vorbringen der Beklagten waren an diesem Tag atypische Pegelstände aufgrund von Hochwasser in dem Gewässerabschnitt der verfahrensgegenständlichen Wasserkraftanlage zu verzeichnen, die eine kurzzeitige Erhöhung der Fallhöhe bewirkten, ohne dass sich dies auf die installierte Leistung auswirkte.<sup>26</sup> Die Kammer hat keinen Anlass, an dem Vorbringen der Beklagten hinsichtlich der atypischen Pegelstände am 22. Dezember 2018 zu zweifeln.
- 44 **E-Mail der Firma [...] vom 15. Februar 2017** Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der E-Mail der Firma [...] vom 15. Februar 2017 (Bl. 136 d. A.). In dieser wird wie folgt ausgeführt:

„Betreff: Erhöhung der Einspeisevergütung

Sehr geehrter Herr [...],

wie bei Ihnen besprochen, stelle ich Ihnen anlässlich der Modernisierung Ihres Wasserkraftwerkes folgende zu erwartende Ertragsverbesserungen vor.

Vorhanden sind drei Francis Turbinen, welche zwei 60 Jahre alte Generatoren antreiben. Die Turbinen eins und zwei sind derzeit starr miteinander gekoppelt, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragssteigerung werden durchgeführt.

- a) Trennen der zwei fest gekoppelten Turbinen um diese im Teillastbereich mit besserem Wirkungsgrad fahren zu können. Ertragssteigerung ca. 3-5 %

<sup>25</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/24>, Leitsatz Nr. 5, Rn. 21 ff.

<sup>26</sup> Vergleichbar dazu bereits Clearingstelle, Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2016/44>, Rn. 71 ff.

- b) Austauschen der 60 Jahre alten Generatoren gegen 1 x 75 kW - 760 U/min, 1 x 75 kW - 300 U/min, 1 x 60 kW - 1018 U/min. Ertragssteigerung ca. 7-9 %
- c) Moderner Turbinenregler mit präziser Wasserstandsregelung Ertragssteigerung ca. 3-5 %
- d) Einbau einer Spiegeldifferenzsteuerung an der vorhandenen Rechenreinigungsmaschine. Rechenverluste werden hierdurch nachhaltig und zeitnah reduziert. Ertragssteigerung ca. 2-3 %
- e) Intelligente Folgeregelung der drei Turbinen um zu vermeiden, das bei Wasserschwankungen die einzelnen Turbinen in ungünstigen Teillastbereichen gefahren werden. Ertragssteigerung ca. 3-5 %

Zusammenfassung: Durch die geplanten Umbaumaßnahmen rechnen wir mit einer Gesamtverbesserung der Stromerzeugung in Höhe von mindestens 18 %

Ich empfehle Ihnen diese Daten zur Erreichung einer höheren Einspeisevergütung bei Ihrem Energieversorger einzureichen.

Für Fragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen,

[...] Geschäftsleitung“

- 45 Die Benennung der durchzuführenden Maßnahmen und eine nicht hergeleitete Benennung der zu erwartenden Ertragssteigerungen genügt nicht, um die Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. v. § 40 Abs. 2 EEG 2017 darzulegen. Zu den Anforderungen an die vorgenannte Darlegung hat die Clearingstelle in ihrem Hinweis 2012/24 ausgeführt:

„Eine geeignete Darlegung muss grundsätzlich objektiv nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei und schlüssig sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Darlegung folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung der Wasserkraftanlage (hydrologische Parameter, Ertrags- und Leistungsparameter) zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. nach Durchführung der letzten Anlagenmodernisierung,

2. die Darstellung der durchgeführten Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung bzw. des Leistungsvermögens – beispielsweise eine oder mehrere der in Rn. 28 aufgeführten Maßnahmen – (z. B. mittels Herstellerunterlagen, technische Datenblätter, die Rechnung der die Maßnahmen durchführenden Unternehmung, Lichtbilder etc.) sowie
3. eine schriftliche Darlegung, inwiefern diese Maßnahmen zu einer Erhöhung der installierten Leistung bzw. des Leistungsvermögens führen. Dies umfasst die auf den Einzelfall abstellende – hydrologisch und technisch – begründete Angabe der Auswirkungen auf die Leistungs- und Ertragsparameter der Wasserkraftanlage ggf. unter Berücksichtigung von Ertragseinbußen aufgrund ökologischer Anpassungsmaßnahmen.“<sup>27</sup>

<sup>46</sup> Insoweit genügt das Schreiben der Firma [...] insbesondere nicht der unter Ziffer 3 genannten Anforderung, da nicht auf den Einzelfall abgestellt und nicht nachvollziehbar beschrieben wurde, wie die jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahmen, hier insbesondere der Austausch der Generatoren, sich unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen und hydrologischen Gegebenheiten voraussichtlich auf die Leistungs- und Ertragsparameter der Anlage auswirken werden.

<sup>47</sup> **Betrachtung der Jahreserträge** Schließlich lässt sich auch aus der zur Gerichtsakte (Bl. 143) gereichten Übersicht der Anlagenenertragsdaten 2015-2019 der verfahrensgegenständlichen Wasserkraftanlage nichts Anderes in Hinblick auf eine etwaige Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage infolge der betrachteten Ertüchtigungsmaßnahme in 2017 folgern. Die Erträge stellten sich danach wie folgt dar:

Jahr	Gesamtertrag [kWh]
2015	637 115
2016	540 997
2017	603 008
2018	629 825
2019	590 387

<sup>27</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/24>, Rn. 34.

- 48 Eine Steigerung des Jahresertrags (um mindestens 10 %) lässt sich nach 2017 nicht beobachten; zwar stieg der Jahresertrag von 2017 zu 2018 um etwa 4,4 %, von 2018 zu 2019 hingegen sank der Ertrag im Vergleich zu 2017 um etwa 2,1 %. Im Vergleich zum Jahresertrag 2015 sank der Jahresertrag 2018 um etwa 1,1 %, der Jahresertrag 2019 sogar um 7,3 %. Angesichts der im Zusammenhang mit dem Klimawandel zunehmend trockenen Jahre und den entsprechend niedrigen Wasserständen sind diese Werte allein allerdings nicht aussagekräftig.
- 49 **In der Gesamtschau** war zur Überzeugung der Kammer nur der Austausch der Generatoren nicht geeignet, um eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage um mindestens 10 % zu bewirken. Etwas Gegenteiliges wurde auch nicht durch die Analyse der Viertelstundenlastgangdaten oder das Schreiben der Firma [...] nachgewiesen.
- 50 Das Gericht hat die Clearingstelle nicht um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob eine Erhöhung des Leistungsvermögens um mindestens 10 % ggf. infolge der andere(n) Ertüchtigungsmaßnahme(n) wie z. B. dem Einbau einer neuen modernen Turbinen- und Wasserstandsregelung sowie einer neuen Spiegeldifferenzsteuerung an der vorhandenen Rechenreinigungsmaschine (Rn. 8) stattgefunden hat bzw. dargelegt wurde. Dies war insoweit nicht durch die Clearingstelle zu prüfen. Dazu wurde im Übrigen auch nichts von den Parteien vorgetragen.

Koch

Dr. Mutlak

Wolter